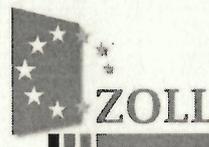


Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Firma
Kronberg Objektbauten GmbH
Herrn Hans-Lothar Werth
Seelbach 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Guldner
TEL 0681 8308 - 0720 (Zentrale -0000)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de
DATUM 12. August 2022

BETREFF **Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**

Steuerbescheid vom 09.12.2021, GZ: V 4225 B - U 33218- B 2112,
zur Festsetzung von Stromsteuer für das Kalenderjahr 2018

BEZUG Einspruch vom 22.12.2021

ANLAGEN ---

GZ **S 0625 B - B 3401**
RL 2021 / 1114 (bei Antwort bitte angeben)

EINSPRUCHSENTSCHEIDUNG

In der Abgabensache

der Einspruchsführerin – Efin
Kronberg Objektbauten GmbH, Seelbach 5, 66687 Wadern, vertreten durch den GF Herrn
Hans-Lothar Werth

vertreten durch

wegen Abgabenart
Einfuhrabgaben

wird der Einspruch vom 22.12.2021 – eingegangen am gleichen Tag beim Hauptzollamt
Saarbrücken – gegen den Steuerbescheid vom 09.12.2021, GZ: V 4225 B - U 33218- B 2112
in Höhe von

4.208,94 € Einfuhrabgabenals teilweise **begründet** stattgegeben.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Sachverhalt:

Die Efin betreibt laut dem Marktstammdatenregister seit den Jahren 2010, 2011 und 2012 in Wadern und Hermeskeil mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtbruttoleistung von 6.282 kWp. Mit diesen Anlagen produziert die Efin Strom, den sie zu einem Teil selbst verbraucht und zu einem weitaus größeren Teil in das Versorgungsnetz einspeist.

Mit Steuerbescheid vom 09.12.2021, GZ: V 4225 B - U 33218- B 2112, setzte das Fachgebiet B 2 gegen die Efin für das Kalenderjahr 2018 Stromsteuer in Höhe 4.208,94 Euro (für 205,314 MWh Strom) fest. Die zu versteuernde Menge und Höhe der Steuer wurde anhand einer Schätzung nach § 162 Abgabenordnung (AO) festgelegt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem zuvor genannten Steuerbescheid.

Gegen diesen Stromsteuerbescheid legte die Efin am 22.12.2021 Einspruch ein.

Sie begründete ihren Einspruch damit, dass für die Kalenderjahre 2017-2020 bereits Verjährung eingetreten wäre. Außerdem sei die Stromsteuer zu hoch festgesetzt worden.

Begründung:

Der Einspruch ist zulässig, form- und fristgerecht eingelegt, aber sachlich nur teilweise begründet.

Nach § 5 Absatz 1 Stromsteuergesetz (StromStG) entsteht die Stromsteuer dadurch, dass vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich des zuvor genannten Satzes mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

Jede Erneuerbare-Energien-Stromerzeugungsanlage entnimmt eine geringe Menge an selbsterzeugtem Strom - zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen) und der Nettostromerzeugung (Menge, die in ein Netz eingespeist wird) - direkt wieder zum Selbstverbrauch.

Eine Steuerbefreiung nach § 9 StromStG in der im Kalenderjahr 2018 geltenden Fassung scheidet für die Efin aus.

Weitere Steuerbefreiungen sind ebenfalls nicht einschlägig.

Seite 3 von 5 Steuerschuldner sind der Versorger bzw. der Eigenerzeuger (§ 5 Absatz 2 StromStG), also hier die Efin als Betreiberin der in Rede stehenden Anlagen.

Grundsätzlich sind die Strommengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen zu ermitteln. Sollte dies technisch nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht gemacht worden sein, muss die Stromsteuer auf Basis einer Schätzung nach § 162 AO ermittelt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag.

Die von der Efin eingereichten Belege über die bezogenen Strommengen wurden in der Schätzung berücksichtigt.

Allerdings decken die bezogenen Mengen für gewöhnlich nicht den Selbstverbrauch ab. Auch erzeugter Strom wird durch die Anlage selbst verbraucht.

Es wurde kein Nachweis seitens der Efin erbracht, dass kein selbst erzeugter Strom zum Eigenverbrauch genutzt wird (z.B. durch Vorlage von Schaltplänen oder technischen Beschreibungen der Anlage).

Da die Efin trotz mehrerer Aufforderungen kein eigenes ermitteltes Schätzkonzept vorgelegt hat, muss die Stromsteuer weiterhin anhand einer Schätzung ermittelt werden.

In Bezug auf die Höhe der festgesetzten Stromsteuer kann dem Einspruch teilweise abgeholfen werden.

Mangels Angabe der Betriebsstunden wurde für die Schätzung der erzeugten Strommenge der regionale Durchschnitt in kWh pro kWp für den steuerpflichtigen Zeitraum, bezogen auf Lage und Größe der Anlagen gemäß der Aufnahmen der monatlichen Stromertragsdaten des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) als Grundlage Ihrer Stromerzeugung betrachtet.

Da es sich dabei um einen Durchschnittswert handelt, wurde auf die so errechnete durchschnittliche Bruttostromerzeugung ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 15 % gerechnet. Auf diese Weise sollen mögliche Abweichungen in der Bruttostromerzeugung abgesichert werden.

Mit Hilfe der so geschätzten Bruttostromerzeugung wurde der selbst erzeugte Selbstverbrauch pauschal geschätzt.

Damit ergibt sich für die Anlagen eine zu versteuernde Strommenge von insgesamt 38,52 MWh. Bei einem Steuersatz von 20,50 Euro je MWh (§ 3 StromStG) ergibt sich damit eine Stromsteuer in Höhe von 789,66 Euro.

Bezüglich der Forderung keine Stromsteuer festzusetzen, da die Verjährung eingetreten sei, wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Festsetzungsfrist für Verbrauchsteuern beträgt zwar nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO ein Jahr. Allerdings beginnt die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

Nach § 8 StromStG hat der Steuerschuldner für den Strom, für welchen die Steuer nach § 5 Abs. 1 oder § 7 entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

Da die Efin keine Steueranmeldung abgegeben hatte, begann die Festsetzungsfrist für das Jahr 2018, mit Ablauf von 2021 und endet daher am 31.12.2022.

Die Steuer wurde mit Bescheid von 09.12.2021 und somit innerhalb der Festsetzungsfrist, festgesetzt.

Die weitere Prüfung des Bescheides ergab keine Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art. Hinsichtlich der Erstattung wird der Einspruch als begründet stattgegeben, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie **KLAGE** erheben.

Die **KLAGE** ist gegen das Hauptzollamt Saarbrücken zu richten. Die **KLAGE** ist schriftlich beim

Finanzgericht des Saarlandes, Hardenbergstraße 3, 66119 Saarbrücken,
einzulegen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Finanzgericht zu geben. Außerdem besteht die Möglichkeit zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Finanzgericht des Saarlandes.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung regelt § 52a Finanzgerichtsordnung.

Seite 5 von 5 Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.saarland.de/230544.htm

Die Frist für die Erhebung der **KLAGE** beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 Verwaltungszustellungsgesetz --VwZG--). Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 4 VwZG, § 122 Abs. 2 Abgabenordnung).

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die **KLAGE** bei dem

Hauptzollamt Saarbrücken

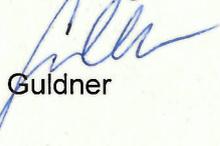
Präsident-Baltz-Straße 5, 66119 Saarbrücken oder

Postfach 10 22 45, 66022 Saarbrücken,

innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die **KLAGE** muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand sowie den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Im Auftrag



Guldner

Hinweis zum Datenschutz im Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.